UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zum Mosaischen Privatrechte

Schulte, Franz Xaver

Paderborn, 1871

§. 4.

urn:nbn:de:hbz:466:1-28253

Visual Library

dem Verkehr, dem Commercium, hingegeben sind. An den Letzteren können dem Einzelnen bestimmte dingliche Rechte zustehen, welche jene der unmittelbaren Herrschaft des Berechtigten unterwerfen. Sie constituiren entweder das Eigenthumsrecht, das dingliche Recht an der eigenen Sache oder ein dingliches Recht an fremden Sachen. Das Eigenthumsrecht hat die völlige rechtliche Unterwerfung einer körperlichen Sache unter die Herrschaft des Berechtigten zur Folge und gibt Letzterem die Befugniß zum Besitze, zur Benutzung und zur gänzlichen oder theilweisen Veräußerung der Sache. Wird von diesen Befugnissen die eine oder andere auf einen Anderen rechtlich übertragen, so erhält dieser dadurch ein dingliches Recht an die sonst für ihn fremde Sache, deren Eigenthum (dominium) dem seitherigen Herrn dem Wesen nach, wenn auch nicht der vollen Ausübung nach, verbleibt.

Außer dem Eigenthums- und dem Rechte an fremden Sachen hängt mit dem Vermögensrechte noch zusammen das Obligationenrecht, das wir als Forderungs- und Schuldverhältniß bezeichnen. Es besteht lediglich zwischen zwei Personen und berechtigt die eine, den Creditor oder Gläubiger, von dem anderen, dem Debitor oder Schuldner, eine bestimmte Leistung zu fordern. Hat auch obligatio ursprünglich blos den Act bezeichnet, wodurch jenes Rechtsverhältniß constituirt wurde [1]), so ist es allmählich doch zur Bezeichnung für das ganze in Rede stehende Rechtsverhältniß geworden.

§. 4.

Das Eigenthumsrecht der Israeliten war zunächst beschränkt hinsichtlich des zum Lande der Verheißung gehörigen Immobilarvermögens. Das gesammte Land sollte nach IV. Mos.: 26, 51—56 unter die 61730 Familien, aus denen das jüdische Volk damals bestand, durch das Loos, aber mit Rücksicht auf die verschiedene Größe der Stämme, nach Stämmen und Geschlechtern vertheilt werden. Thatsächlich stellte sich freilich der Durchführung dieser Maßregel der Umstand hindernd entgegen, daß nicht das ganze verlooste Land unterworfen wurde. Das nach Jos. 13—24 den einzelnen Geschlechtern und Familien zugetheilte Grundvermögen sollte aber unveräußerlich sein: „Das Land soll nicht verkauft werden für immer, denn es ist mein und ihr seid Fremdlinge und Beisassen bei mir" (Lev. 25, 23.) Das Motiv dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein echt theokratisches: das Land soll nur als

[1]) Dafür bieten die Quellen zahlreiche Belege. So gilt es als Grundsatz: daß die in das Hausbuch stattgehabte Eintragung eines baar ausgezahlten Darlehns einen Beweis für die obligatio d. h. hier für den actus obligatorius, für das factum obligandi biete. Gai. III, 131: „Arcaria nomina — — obligationis factae testimonium praebere."

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Eigenthum Jehovahs gelten, der den Kindern Israels als Beisassen die Nutznießung überläßt. Alles muß ihnen eben die Wahrheit predigen, daß Jehovah ihr Herr und König ist. Dieses ausdrücklich beigefügte Motiv unterscheidet denn auch die Maßregel von ähnlichen, auch bei anderen Völkern vorkommenden Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an Familienäckern. Dabei bleibt ja bestehen, daß das Gesetz auch der Verarmung israelitischer Familien vorbeugte und die Gleichheit unter den Güterbesitzern für immer sicherte: nur muß man das nicht als Hauptabsicht des Gesetzgebers betrachten.

Zu dem unveräußerlichen Grund und Boden sollen nach III. Mos. 25, 31 auch die Häuser der Meiereien und Dörfer, die keine Ringmauern haben, gehören. Dem Commercium überlassen sind dagegen die Häuser in den mit Ringmauern versehenen Städten [1]), freilich mit der zu Gunsten des Verkäufers beigefügten Beschränkung, daß ihm vom Tage des Verkaufes an ein volles Jahr das Rückkaufsrecht verbleiben soll. Der Grund für diese Unterscheidung liegt offenbar darin, daß die städtischen Wohnhäuser mehr von dem Eigenthum an Erbland losgelöset erscheinen, ihre Veräußerung also auch die ursprüngliche Vertheilung des Landes wenig alteriren konnte. Den Leviten war dann noch die weitere Vergünstigung zuerkannt, daß für die ihnen in den sogenannten Levitenstädten gehörigen Häuser das Rückkaufsrecht nach einer Veräußerung in keiner Zeitfrist erlöschen sollte.

Wenn gleichwohl a. a. O. von einem Verkaufe der Erbgrundstücke die Rede ist, so ergibt der Wortlaut der Gesetzesstelle, daß es sich hier eigentlich nur um den Verkauf bestimmter Jahresrevenüen handelt. Das je fünfzigste Jahr soll nämlich den Rückfall des Grundstückes an den eigentlichen Besitzer bringen. „Das fünfzigste Jahr sollet ihr heiligen; Freiheit sollet ihr ausrufen im Lande allen seinen Bewohnern; denn ein Posaunenschall [2]) soll es euch sein, daß ihr zurückkehrt jeder zu seinem Besitze und jeder zu seinem Geschlechte." Wo also ein Armer gezwungen war, ein Grundstück zu veräußern, konnte das

---

[1]) Auch das römische Recht kannte den Unterschied zwischen Gebäuden, die lediglich landwirthschaftlichen Zwecken dienten und Wohnhäusern. Erstere wurden mit zu Grund und Boden gerechnet, sofern sie eben ausschließlich der Wirthschaft dienten. So sehr galt das, daß Ulpian geradezu definirte: „Praedia in Italico solo tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus." Wohnhäuser galten demnach, wo immer sie errichtet sein mochten, als praedia urbana.

[2]) Jobel von iabal „mit Geräusch strömen" bedeutet nicht Jubel oder Jubelzeit, sondern den Hall des weithin dröhnenden Hornes. Es sollte nach Ablauf von sieben Jahressabbathen, also von 49 Jahren, am Versöhnungstage die Hallposaune durch das ganze Land ertönen, um das fünfzigste Jahr als ein heiliges einzuführen, in welchem die Sabbathidee zur höchsten Verwirklichung kommen und ihren irdisch-zeitlichen Abschluß finden soll. V. 10. 11. 12 bezeichnet iobel ebenso wie II. Mos. 19, 13 und Jos. 6, 5 nur den lauten Hall der Posaune, während es V. 15. 28. 30. 31. 33 ferner 27, 18 und IV. Mos. 36, 4 als abgekürzter Ausdruck für Seh'nat iobel „Halljahr" gebraucht wird. Vgl. Keil bibl. Commentar zu den Büch. Mos. II, 150.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nur unter der gesetzlichen Bedingung geschehen, daß das veräußerte Grundstück, falls es nicht schon früher gelöst war, im Jobeljahre an den eigentlichen Besitzer ohne Entschädigung zurückfiel. Darnach berechnete sich selbstverständlich der Kaufpreis lediglich als Pachtschilling, indem der Käufer den jährlichen Durchschnittsertrag und die größere oder geringere Entfernung vom Jobeljahre bei der Berechnung zu Grunde legte. Die Norm gibt das Gesetz a. a. O.: „Kaufe nach Verhältniß der Zahl der Jahre vom Jobeljahre an, und nach Berechnung der Erträgnisse verkaufe er dir. Je mehr Jahre nach dem Jobeljahre noch sind, desto mehr erhöhe sich der Preis, und je weniger Zeit man zählt, desto geringer stelle sich der Kaufpreis, denn nach Erntezeiten verkauft er dir." Für die Angabe des Flavius Josephus (Antt. 3. 12, 3), daß dabei durch Specialvertrag eine Entschädigung an den Käufer für den Fall unverschuldet erwachsenen Schadens stipulirt sei, enthält die Gesetzesurkunde keinerlei Anhaltspunkte. Es ist lediglich die allgemeine für beide Theile geltende Mahnung beigefügt: „Bedrücket nicht eure Stammgenossen, sondern Jeder fürchte seinen Gott; denn ich, der Herr, bin euer Gott."

Daß die res sanctae et religiosae (Tempel, Tempelgüter, die den Leviten zugewiesenen Weideplätze bei den Levitenstädten III. Mos. 25, 34) schlechthin extra commercium, absolut unverkäuflich waren, würde selbstverständlich sein, auch wenn das Gesetz nicht ausdrückliche Bestimmung darüber enthielte.

Im Uebrigen war das Verfügungsrecht über die Eigenthumsobjecte freigegeben. Kauf und Verkauf beschränkte sich allerdings thatsächlich bei der, vorwiegend und der Intention des Gesetzgebers entsprechend, Ackerbau treibenden Bevölkerung auf die Bodenerzeugnisse. Handel nach Außen sollte vermieden werden wegen der eigentlichen, Höheres erstrebenden Bestimmung des Volkes. Konnte doch Flavius Josephus noch sagen, „daß das Land sich keiner Handelsplätze erfreue, daß sein Volk aber auch keine Gemeinschaft mit anderen Völkern im Interesse des Handels unterhalte" (c. Apion. I, 12.) Neben dem Ackerbau bot das Handwerk die Erzeugnisse seines mühevollen Fleißes: damit war das Geschäftsleben bis zur staatlichen Auflösung des Volkes abgeschlossen. „Hasse nicht", sagt der Siracide (7, 16), „mühselige Arbeit und den vom Höchsten geschaffenen Ackerbau." Vom Handel ist keine Rede. Seitdem ist das freilich ganz anders geworden, und es hat wahrlich nicht zur Veredelung des reichbegabten Volkes beigetragen, daß es sich auf den blanken, wachsenden Gewinn durch Klein- und Großhandel, oder auch (was schon in der ersten römischen Kaiserzeit seinen Anfang nahm) durch effecthascherisches Literatenthum geworfen hat. Aber bis auf den heutigen Tag haben sich im jüdischen Munde die Wahlsprüche vererbt: „Arbeit ist Segen, keine Schande" [1]).

[1]) Delitzsch, Handwerkerleben zur Zeit Jesu S. 30.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN